



## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStDV

Für Spenden bis einschließlich 200,00 Euro benötigen Sie keine förmliche Zuwendungsbestätigung. Es genügt zur Geltendmachung des Abzugs als Sonderausgabe beim Finanzamt die Vorlage eines Bareinzahlungsbelegs oder einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts (zum Beispiel Kopie eines Kontoauszugs) zusammenmit diesem Dokument, das Sie selbst ausdrucken können. Auf der Buchungsbestätigung muss der Refugee Law Clinic Leipzig e. V. als Empfänger genannt sein. Es sollte „Spende“ im Verwendungszweck angegeben sein. Die Verwendung dieses vereinfachten Zuwendungsnachweises erspart uns einen großen Verwaltungsaufwand. Vielen Dank für Ihre Unterstützung hierbei.

*Der Refugee Law Clinic Leipzig e. V. ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Hilfe für Verfolgte und für Flüchtlinge und Vertriebene, § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Nummer 10 AO) nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Leipzig II vom 22. Juli 2015, Steuernummer 231/141/11708 nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nummer 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.*

Haben Sie im Namen des Vereins vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Oskar Hahn, Laura Thimm-Braun (Vereinsvorstand)